



Brüssel, den 2. Juni 2023
(OR. en)

10119/23
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0171(COD)**

TRANS 219
MAR 79
IA 131
CODEC 1014
OMI 48
DROIPEN 82
ENV 620

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Juni 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 273 final - ANNEXES 1 to 2

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 273 final - ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2023) 273 final - ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.6.2023
COM(2023) 273 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe
und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für
Verschmutzungsdelikte**

{SEC(2023) 209 final} - {SWD(2023) 159 final} - {SWD(2023) 164 final}

DE

DE

ANHANG [I]

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE VON UNREGELMÄßIGKEITEN ODER INFORMATIONEN GEMÄß ARTIKEL 6

1. Alle Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Öltagebuch und andere einschlägige Tagebücher oder andere Mängel im Zusammenhang mit potenziellen Einleitungen, die bei Überprüfungen gemäß der Richtlinie 2009/16/EG¹ festgestellt wurden, die entweder von dem betreffenden Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat oder einem Unterzeichnerstaat der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle in den von dem Schiff zuletzt angelaufenen Häfen durchgeführt wurden;
2. Alle Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Entladung von Schiffsabfällen oder deren Meldung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883², die entweder in dem betreffenden Mitgliedstaat oder im Mitgliedstaat der von dem Schiff zuletzt angelaufenen Häfen aufgetreten sind;
3. Alle Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Nichteinhaltung der Kriterien für die Verwendung von Abgasreinigungssystemen, die als emissionsmindernde Verfahren gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates³ genutzt werden, in dem auf die mit der Entschließung MEPC.184(59) festgelegten Richtlinien für Abgasreinigungssysteme aus dem Jahr 2009 verwiesen wird, die durch die mit der Entschließung MEPC.340(77) von 2021 festgelegten Richtlinien für Abgasreinigungssysteme ersetzt wurden;
4. Alle von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der in der Richtlinie 2002/59/EG⁴ vorgesehenen Verfahren erlangten Informationen über eine potenzielle illegale Einleitung eines Schiffes, einschließlich aller Nachweise oder Verdachtsmomente für vorsätzliche Einleitungen von Öl oder andere Verstöße gegen das Marpol-Übereinkommen 73/78, die gemäß Artikel 16 der genannten Richtlinie von den Küstenstationen eines Mitgliedstaats an die Küstenstationen des betroffenen Mitgliedstaats übermittelt werden, oder Vorkommnisse oder Unfälle, die der Kapitän des Schiffes der Küstenstation des betroffenen Mitgliedstaats gemäß Artikel 17 der genannten Richtlinie gemeldet hat;
5. Alle sonstigen Informationen, die von am Betrieb des Schiffes beteiligten Personen, einschließlich Lotsen, übermittelt werden und auf Unregelmäßigkeiten bzw. einen potenziellen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie hindeuten.

¹ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (Neufassung) (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

² Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

³ Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

⁴ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

ANHANG [II]

IN DEN UNIONSWEITEN ÜBERBLICK GEMÄß ARTIKEL 10C AUFZUNEHMENDE INFORMATIONEN

1. Für jedes von einem Mitgliedstaat überprüfte und bestätigte Verschmutzungereignis müssen die Informationen in dem gemäß Artikel 10c veröffentlichten unionsweiten Überblick Folgendes umfassen:
 - a) Datum des Ereignisses;
 - b) Kenndaten des an dem Ereignis beteiligten Schiffes;
 - c) Position (Breiten- und Längengrad) des Verschmutzungereignisses;
 - d) Ausmaß des Verschmutzungereignisses (Fläche und Länge), falls zutreffend;
 - e) Art des Schadstoffs;
 - f) beteiligte(r) Mitgliedstaat(en);
 - g) Beschreibung der mit dem Verschmutzungereignis verbundenen Überprüfungstätigkeiten;
 - h) Datum und Uhrzeit der Überprüfungstätigkeiten und der für die Überprüfungstätigkeiten eingesetzten Mittel;
 - i) Einzelheiten zu der verhängten Verwaltungssanktion.
2. Für jeden Mitgliedstaat müssen die aggregierten Informationen in dem gemäß Artikel 10c veröffentlichten unionsweiten Überblick Folgendes umfassen:
 - a) die Anzahl der über CleanSeaNet gemeldeten möglichen Verschmutzungereignisse, die von dem Mitgliedstaat aufgedeckt wurden;
 - b) die Anzahl der über CleanSeaNet gemeldeten möglichen Verschmutzungereignisse, die von dem Mitgliedstaat vor Ort überprüft wurden;
 - c) die Anzahl der nach Überprüfung bestätigten Verschmutzungereignisse (einzelnen aufgeführt nach Gebiet: Hoheitsgewässer, AWZ, Hohe See);
 - d) die Anzahl der ermittelten Täter;
 - e) die Anzahl der Fälle, in denen eine Sanktion verhängt wurde.